

LU_GERICHTE 7H 21 10 vom 21. Juni 2021

LU Gerichte, 2021-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_7H_21_10

FR: LU_GERICHTE 7H 21 10 du 21 juin 2021

IT: LU_GERICHTE 7H 21 10 del 21 giugno 2021

Regeste

Abgrenzung zwischen Verwaltungs- und Verfahrensgebühren (E. 1.1.1.). Der Sachentscheid regelt seine Kostenfolgen: Eine nachgeschobene Kostenregelung setzte nach Rechtskraft des Sachentscheids qualifizierte Wiedererwägungsgründe voraus (E. 1.1.2). Gesetzmässige Gebührenveranlagung schliesst das Rügeprinzip aus (E. 1.2). Prüfung der Angemessenheit von Kostenfolgen bei Beschlagnahme von Tieren (E. 2.5). Unterscheidung zwischen unmittelbarem Zwang und Ersatzvornahme (E. 5). | Art. 5 BV, Art. 127 BV; Art. 24 TSchG, Art. 32 TSchG; § 44a VRG, § 110 VRG, § 116 VRG, § 117 VRG, § 118 VRG, § 127 VRG, § 147 VRG, § 156 VRG, § 157 VRG, § 161a VRG, § 193 VRG, § 197 VRG, § 208 VRG, § 209 VRG, § 212 VRG, § 213 VRG, § 215 VRG, § 218 VRG; § 1 GebG, § 19 GebG, § 27 GebG. | Veterinärwesen

Erwägungen

E. 4

(...)

E. 5

Gemäss § 208 Abs. 1 VRG werden Entscheide im Vollstreckungsverfahren nach den §§ 209 - 218 VRG vollstreckt, die zu einem bestimmten Verhalten (Handeln, Unterlassen, Dulden), ausgenommen Zahlungen und Sicherheitsleistungen, verpflichten. Für die Vollstreckung der Entscheide sorgt, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften und Anordnungen, die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde (§ 209 Abs. 2 VRG). Die Behörde verwendet die gesetzlichen Zwangsmittel, die den Umständen angemessen sind (§ 210 Abs. 1 VRG). Die in § 209 VRG bezeichnete Behörde leitet die Ersatzvornahme oder den unmittelbaren Zwang ein und besorgt, auch auf Ersuchen einer anderen Behörde oder eines berechtigten Privaten, die Vollstreckung (§ 212 Abs. 1 VRG).

E. 5.2

Bevor die Behörde zur Ersatzvornahme schreitet oder unmittelbaren Zwang ausübt, prüft sie ob der Entscheid richtig eröffnet wurde und vollstreckbar ist (vgl. § 213 Abs. 1 VRG). Ist diese Voraussetzung gegeben, droht sie dem Pflichtigen die Zwangsmassnahmen an und setzt ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung (vgl. § 213 Abs. 2 VRG). Ohne Androhung kann die Behörde die Ersatzvornahme oder unmittelbaren Zwang anordnen, wenn die Umstände es erfordern oder der Entscheid das Zwangsmittel selbst androht und die erforderliche polizeiliche Hilfe abgelaufen ist (§ 213 Abs. 3 VRG). Im Säumnisfall oder im Fall von § 213 Abs. 2 VRG erfolgt Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang.

E. 5.3

Mit der Ersatzvornahme lässt die Behörde eine vertretbare Handlung, die vom Verpflichteten nicht vorgenommen wird, durch eine amtliche Stelle oder durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen verrichten (vgl. BGer-Urteil 1C_140/2020 vom 18.11.2020 E. 4.7). Voraussetzung ist eine vollstreckbare Sachverfügung, die von der pflichtigen Person nicht oder nur in ungenügender Weise erfüllt wird (Ackermann Schwendener, Die klassische Ersatzvornahme als Vollstreckungsmittel des Verwaltungsrechts, Diss. Zürich 1999, S. 42 f.). Mit der Durchführung der Ersatzvornahme durch die Behörde oder durch den von ihr beauftragten Dritten wird die ursprüngliche verwaltungsrechtliche Naturalleistungspflicht in eine öffentlich-rechtliche Geldleistungspflicht umgewandelt (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Luzern 7H 19 95 vom 17.9.2019 E. 1.4.2; Urteil des Verwaltungsgerichts Luzern V 04 42 vom 11.5.2005 E. 2a; Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 32 N 21; Ogg, Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und ihre Rechtsgrundlagen, Diss. Zürich 2002, S. 19.).

E. 5.4

Im Rahmen des unmittelbaren Zwangs erfolgt eine direkte Einwirkung auf Personen und Sachen. In der Lehre wird der unmittelbare Zwang anhand des Kriteriums der "Handlungsidentität" von der Ersatzvornahme unterschieden. Nimmt die Verwaltung eine Handlung vor, die mit der von der pflichtigen Person geschuldeten Handlung übereinstimmt (Bestehen der Handlungsidentität), wird das Vorliegen einer Ersatzvornahme bejaht. Besteht demgegenüber keine Handlungsidentität oder Gleichartigkeit der Handlungsweise, ist von unmittelbarem Zwang auszugehen (vgl. Ackermann Schwendener, a.a.O., S. 38; Gächter/Egli, a.a.O., Art. 41 VwVG N 26).

E. 5.5

Als Massnahme seitens der Behörde gegen einen Rechtsunterworfenen – die Lehre spricht hierbei von einer exekutorischen Sanktion (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 1467 ff.) – haben die Ersatzvornahme und der unmittelbare Zwang im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns im Sinn von Art. 5 BV zu stehen (vgl. hierzu E. 2.3). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit konkretisiert sich dergestalt, als dass einerseits bei deren Anordnung danach gefragt werden muss, ob nicht ein milderes Mittel zur Zielerreichung zur Verfügung steht und andererseits eine Kostenüberwälzung nur in dem Umfang erfolgen kann, wie die Ersatzvornahme und der unmittelbare Zwang sich als zweckmässig erweisen und im Rahmen der üblichen Preise erfolgten. Die Beurteilung der Zweckmässigkeit der angefallenen Kosten folgt im Grundsatz den gleichen Überlegungen, wie sie für den unmittelbaren Vollzug gelten (vgl. E. 2.5), wobei indes zu berücksichtigen ist, dass die zeitliche Dringlichkeit und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Abklärungspflicht der auf dem Markt angebotenen Dienstleistungen bei der Ersatzvornahme anders zu gewichten ist als beim unmittelbaren Vollzug, geht doch der Ersatzvornahme eine Androhung mit entsprechender Fristansetzung voraus und war entsprechend für die Behörde planbar.

E. 5.6

Die Auflage der Kosten für die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang hängt zwar inhaltlich von der Festsetzungs- bzw. Vollstreckungsverfügung ab. Sie wird aber in der Bundesgesetzgebung wie auch in mehreren kantonalen Gesetzen (vgl. § 215 Abs. 1 und 2 VRG) formal als unabhängiger, eigenständiger Verwaltungsakt betrachtet (Urteil des

Verwaltungsgerichts Luzern V 01 152 vom 14.11.2002 E. 2 m.H.; Ackermann Schwendener, a.a.O., S. 65). Gegenüber dem Betroffenen wird die Pflicht zur Kostentragung durch eine separat anfechtbare Verfügung über die Kostenaufgabe begründet, welche – allerdings ausschliesslich hinsichtlich des Kostenumfanges – anfechtbar ist (vgl. § 215 Abs. 1 und 2 VRG). Gegen alle anderen Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren ist nur die Aufsichtsbeschwerde zulässig (§ 218 VRG; Urteil des Verwaltungsgerichts Luzern V 04 42 vom 11.5.2005 E. 2a m.H.).

E. 5.7

Die Grenze zwischen der Überprüfungsbefugnis des Kantonsgerichts beim vorliegend zu beurteilenden Kostenentscheid und jener der Aufsichtsbehörde gemäss § 218 VRG ist nach dem Gesagten folgendermassen zu ziehen: Insoweit die Modalitäten der Vollstreckung als solcher in Frage steht, können diese (wenn überhaupt) nur mit aufsichtsrechtlicher Beschwerde angefochten werden. Sofern jedoch alternative Vorgehensweisen, die mit unterschiedlichen Kostenfolgen zum gleichen Ziel führen, im Raum stehen, können diese im Rechtsmittelverfahren betreffend den Kostenentscheid überprüft werden (LGVE 2018 IV Nr. 8 E. 2.3).

E. 7.1

Gemeinhin werden Verhaltenspflichten in die drei Kategorien "Pflicht zur Vornahme einer Handlung", "Pflicht zur Unterlassung einer Handlung" und "Pflicht zur Duldung einer Handlung" eingeteilt (vgl. etwa § 211 Abs. 1 VRG; aber auch: Art. 84 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Ein Tierhalte- bzw. Tierzuchtverbot ist mit Blick auf diese Gliederung als "Pflicht zur Unterlassung einer Handlung" zu qualifizieren. Unterlassungspflichten sind wesensgemäss höchstpersönlicher Natur, zumal es auf die Person, welche eine gewisse Handlung nicht vornehmen darf, zwingend ankommt. Die Ersatzvornahme ist indessen nur vertretbaren Handlungen zugänglich (E. 5.3). Eine Tierhalte- bzw. Tierzuchtverbotsverfügung lässt sich demnach mit einer Ersatzvornahme nicht vollstrecken. Zu beachten ist indes, dass mit der Verfügung vom 21. Februar 2020 auch Handlungspflichten – etwa die Pflicht, die vom Tierhalteverbot erfassten Tiere bis am 29. Februar 2020 an geeignete Plätze umzuplatzieren, die Pflicht, die Katzen einem Tierarzt vorzuführen, oder die Pflicht, die Katzen kastrieren zu lassen – begründet worden sind, welche Gegenstand einer Ersatzvornahme bilden können. Einschränkend gilt es zu erwähnen, dass die Nicht-Anwendbarkeit der Ersatzvornahme auf Unterlassungspflichten nicht umgangen werden kann, indem eine Handlungspflicht verfügt wird, die so formuliert ist, dass sie ihrem Gehalt nach das auf eine aktive Handlung umgemünzte Gegensatzpaar zum eigentlichem Verbot darstellt. Das verfügungsweise auferlegte Verbot, keine Tiere ab einem gewissen Zeitpunkt mehr zu halten, ist nicht mittels Ersatzvornahme zu vollstrecken, sondern mittels unmittelbarem Zwang und zwar dadurch, dass diejenigen Tiere, welche sich im Zeitpunkt der Kontrolle noch beim vom Verbot betroffenen Tierhalter befinden, wegzunehmen sind. Wird der Tierhalter zusammen mit der Tierhalteverbotsverfügung verpflichtet, die entsprechenden Tiere, welche er aufgrund der Verbotsverfügung nicht mehr halten darf, bis zu einem gewissen Zeitpunkt umzuplatzieren, bildet eine solche Pflicht das logische Pendant zum Tierhalteverbot und nimmt die Vollstreckungshandlung vorweg. Auch mit Bezug auf das zur Unterscheidung herangezogene Kriterium der "Handlungsidentität" wird ersichtlich, dass die mit einem Tierhalteverbot auferlegte Pflicht, die Tiere umzuplatzieren, nicht mittels einer Ersatzvornahme vollstreckt werden kann, wenn neben den Kosten für die eigentliche

Wegnahme noch die Kosten für die Unterbringung auferlegt werden sollen, da eine Pflicht betreffend eine Unterbringung für die Tiere mit Geltung des Tierhalteverbots endete. Vor diesem Hintergrund sind lediglich die Handlungen, die auf eine vorübergehende Wegnahme, Kastration und Rückgabe der zwei Katzen – diese waren vom Tierhalteverbot ausgenommen – gerichtet waren, als Gegenstand der Ersatzvornahme anzusehen. Die übrigen Handlungen, insbesondere die Wegnahme und Unterbringung der Reptilien – diese waren von der Tierhalteverbotsverfügung erfasst, abgesehen von den Kornnattern, auf welche indessen verzichtet worden war – sind demgegenüber als Vollstreckungskosten im Rahmen des unmittelbaren Zwangs bzw. als Kosten, die als Folge des unmittelbaren Zwangs entstanden sind, zu behandeln. Die Kosten für die Ersatzvornahme und die Vollstreckung der Tierhalteverbotsverfügung, welche am 17. Juni 2020 stattfand, können sowohl als Kosten für die Ersatzvornahme als auch als Kosten für den unmittelbaren Vollzug verstanden werden. Sie werden vorliegend zusammen mit den weiteren Kosten der Ersatzvornahme behandelt.

E. 7.2

Hinsichtlich der Vorgehensweise der Vorinstanz zur Ersatzvornahme ist festzuhalten, dass diese die Ersatzvornahme angekündigt hat, sodass es A. und B. auch möglich gewesen wäre, innert der angesetzten Frist zu handeln und damit die Durchführung der Ersatzvornahme abzuwenden. Das Vorgehen der Vorinstanz erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtmässig, sodass auch die Kosten der Ersatzvornahme auf A. grundsätzlich überwält werden können.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.